

gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), sowie der Vorschriften im Art. IV, § 12 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte (Seite 324 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und im § 74 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 (Seite 342 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) über den künftigen Geschäftskreis der Amtshauptmannschaften einerseits und die den Bürgermeistern in den vorgenannten Städten und den Gemeindevorständen übertragenen obrigkeitlichen und polizeilichen Obliegenheiten andererseits, ingleichen zu Erledigung einiger anderer, mit der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden zusammenhängender Punkte wird, beziehentlich im Einverständnisse der übrigen betheiligten Ministerien, hierdurch Folgendes verordnet:

A. Im Allgemeinen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bei Handhabung der vorgedachten Gesetzesvorschriften ist davon auszugehen, daß im Zweifel die Vermuthung für den Uebergang der seitherigen verwaltungsobrigkeitlichen Geschäfte der Gerichtsämter auf die Amtshauptmannschaften streitet. Die Zuständigkeit der Bürgermeister in Städten, welche die mittlere und kleine Städteordnung angenommen haben, und der Gemeindevorstände in Bezug auf die Besorgung obrigkeitlicher und polizeilicher Geschäfte, welche seither den Gerichtsämtern obgelegen haben, ist auf die ihnen ausdrücklich überwiesenen Thätigkeitszweige beschränkt.

Innerhalb dieses Gebiets ist aber dahin zu wirken, daß die genannten Bürgermeister und Gemeindevorstände eine möglichst selbstständige Wirksamkeit entwickeln, und sich den ihnen überwiesenen Obliegenheiten nach keiner Richtung entziehen. Die Amtshauptmannschaften haben dieselben zu diesem Zwecke nachdrücklich mit Rath und Belehrung zu unterstützen, beziehentlich mit den erforderlichen Anleitungen und Weisungen zu versehen.

§ 2. Wo in Gesetzen oder Verordnungen von polizeilichen Obliegenheiten der Ortsgerichtspersonen die Rede ist, gehen diese Obliegenheiten auf die Bürgermeister, Gemeindevorstände und beziehentlich die besonders bestellten gemeindebehördlichen Polizeiorgane über.

B. Im Besonderen.

Aufsicht über Vereine und Versammlungen.

§ 3. Die Handhabung des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend (Seite 264 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850), liegt außerhalb der Städte, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, den Amtshauptmannschaften ob. Jedoch haben sich der in §§ 6 bis 10 und beziehentlich im § 23 dieses Gesetzes und in §§ 2 und 7 der Ausführungsverordnung dazu vom 23. November 1850 (Seite 271 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes